

Nachruf auf Herbert Jäger

Herbert Jäger ist am 11. Dezember 2014 im Alter von fast 86 Jahren gestorben. Wir nehmen traurig Abschied von einem zwar stillen, jedoch ganz besonderen, eigenwilligen, kreativen und produktiven Kriminalwissenschaftler. Von 1972 bis 1993 Professor für Strafrecht und Kriminalpolitik am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main, zuvor 1966 Professor für Strafrecht in Gießen, Studium in Hamburg und München, 1957 Promotion und 1966 Habilitation in Hamburg. Die lineare Berufsbiographie beschreibt seine Identitäten nur unzureichend. Ähnlich wie er die Selbstdarstellung auf Tagungen und Vorträgen außer bei sehr ausgesuchten Gelegenheiten eher mied, schirmte er auch sein Privatleben konsequent ab. Dafür wirkte er umso nachhaltiger im institutionellen universitären Diskurs ebenso wie in unzähligen persönlichen Gesprächen. Einerseits waren es die zu seinen zentralen Forschungsthemen veranstalteten Seminare, die berühmten, bis heute stattfindenden Dienstagsseminare der kriminalwissenschaftlichen Kollegen, in denen er seine Forschungslinien vertrat und argumentativ schärfte. Andererseits war es ein unbändiges Interesse am intradisziplinären und vor allem interdisziplinären Diskurs, welches ihn zu fachlichen Freundschaften, z. B. mit Anne-Eva Brauneck und Ilse Staff, oder zur Einladung von Fachfremden, z. B. von Jürgen Habermas oder des Psychoanalytikers Tilmann Moser, veranlasste. Schließlich sind es unzählige Gespräche am Couchtisch in seinem Büro oder beim Essen im Senckenberg-Restaurant, bei denen Fachliches diskutiert, aber auch Persönliches zur Aussprache kommen konnte. Immer war er gänzlich uneigennützig interessiert seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verstehen, zu fördern, von ihnen zu lernen. Sich von ihnen für Publikationen zuarbeiten zu lassen, war ihm fremd.

In unvergleichlicher Weise eröffnete er einen Entwicklungs- und Übergangsraum für Studierende und Assistenten, welcher für diejenigen lebensgeschichtlich von großer Bedeutung wurde, die ihn zu nutzen wussten. Zugleich war es immer eine Kommunikation unter Erwachsenen, ohne pädagogischen Druck oder „Schulen“-Ehrgeiz. Durch die Beteiligung an der Entwicklung des – letztlich gescheiterten – „Wiesbadener Modells“ einer juristischen Einphasenausbildung, einem mehrjährigen DFG-Forschungsprojekt zur psychoanalytisch fundierten Behandlung von Straffälligen sowie später an einem „Praxisprojekt“ zusammen mit der Frankfurter Strafjustiz, versuchte er auch immer, zu der nach der Restauration von 1982 immer noch überfälligen Reform des Jurastudiums und seiner Didaktik, des Examens und überhaupt des juristischen Berufsbildes beizutragen.

Der Strafrechtsordinarius unterrichtete alle juristischen Fächer wie die Kollegen – aber anders als diese veröffentlichte er keine Urteilsanmerkungen, Kommentare oder Lehrbücher. Stattdessen findet sich von ihm 1973 eine „Glosse über Lehrbuchkriminalität“, worin er jene „verzwickten qualifizierten Straftaten“ aufspießt, an denen Rechtsstudierende ihre dogmatische Expertise entwickeln sollen (dann aber für Praxis- und Prüfungszwecke den Repetitor aufsuchen müssen). Im Publizieren zeigte Jäger Zurückhaltung. Ein Verzeichnis von eher wenig Nummern – aber jede Veröffentlichung ein Markstein.

Wie wenig Jäger sich durch das fachübliche Vielschreiben profilieren wollte, zeigt ein bemerkenswertes Detail. Er schob den Referendardienst um zweieinhalb Jahre auf, um zunächst eine Dissertation zu schreiben (Horstmann 2006: 47). Es entstand ein dem Wertetrend der frühen Bundesrepublik völlig entgegenstehendes Werk: Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten (1957), worin er seine Richtungweisende materiell und empirisch begründete Rechtsgutstheorie entwickelte. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof sie bedauerlicher Weise nicht zur Richtschnur haben werden lassen, so behielt sie doch großen Einfluss auf den strafrechtstheoretischen Diskurs, wie er bis heute insbesondere von Hassers Schriften und abweichenden Meinungen geprägt wird. Die Schrift war auch Resultat eines äußerst fruchtbaren interdisziplinären Diskurses, wie er in Jägers Assistentenzeit am Lehrstuhl von Bürger-Prinz herrschte. Die interdisziplinäre Aufgeschlossenheit und Verständigung sehen wir als eine solche zentrale Linie in seinem Werk.

Als Mitherausgeber und Redakteur des Bandes „Sexualität und Verbrechen“ setzte Jäger bereits 1963 ein dickes Fragezeichen hinter den repressiven Kurs des Sittlichkeitsstrafrechts im Entwurf von 1962. Die hohe Verbreitung eines Taschenbuchs (mit einer Erstauflage von fünfzigtausend Exemplaren) und die Prominenz der beitragenden Autoren (darunter Th. W. Adorno) leiteten die kriminalpolitische Wende der Jahre 1969/1973 ein. Sein Eintreten für eine Liberalisierung führte ihn in den Beirat der Humanistischen Union, eine wichtige publizistische Gegenspielerin zur reaktionären Kriminalpolitik konservativer Bundesregierungen. Noch Mitte der 1980er Jahre beteiligte er sich an einer Kommission der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, die das einschlägige Strafrecht kritisch durchleuchtete (Buch: 1987).

Seine aufwändig vorbereitete Habilitationsschrift widmete Jäger der Strafverfolgung nationalsozialistischer Untaten („Verbrechen unter totalitärer Herrschaft“ 1967). Er bezeichnete dies als sein „Lebensthema“ (vgl. Horstmann 2006: 26). Schon die Rundfunkbeiträge zu den Nürnberger Prozessen hatten ihn aufgeweckt. Jäger betonte den individuell zu verantwortenden Beitrag der nationalsozialistischen Täter und entkräftete die vorgebrachten Entschuldigungsgründe. Hierzu konnte er über hundert Fälle dokumentieren, in denen SS-Männer die Ausführung von Mordbefehlen erfolgreich verweigert hatten. 1965 focht er für die Verlängerung der Verjährungsfrist bei NS-Morden. Im Hauptstrom der Strafrechtswissenschaft scheint er sich damit kaum

Freunde gemacht zu haben; anders vor allem bei den Kolleg_innen in Frankfurt/M., denn hier war in den 1970ern ein besonderer Kreis versammelt.

Sein „Lebensthema“ brachte ihn zum Konzept einer Makrokriminalität (zuerst Sammelband: 1989), das als bleibende und international ausstrahlende Schöpfung Jägers gelten muss (vgl. jüngst: Ambos 2014). Hiermit setzte er sich gegen allzu enge Sichtweisen der Kriminalsoziologie und Labeling-Kriminologie ein. Die Verfolgbarkeit von Verbrechen, die im Namen und durch Institutionen begangen werden, rückte näher; bis heute ist sie eine dogmatische Herausforderung – auch wenn sie nun im Internationalen Strafgerichtshof institutionalisiert zu sein scheint.

Aufgrund seines Interesses an politischer Kriminalität beteiligte sich Jäger, gefragt von seinem Fachkollegen und seinerzeitigem Bundesinnenminister Werner Maihofer, an den Auftragsforschungen zur RAF-Gewalt. Durch eine theoretische Lebenslaufperspektive und die biographischen Interviews mit wegen terroristischer Taten verurteilten Personen gelang es, die Analyseebenen der individuellen Motivation und der gesellschaftlichen Entwicklung zu verknüpfen. Das Phänomen RAF wurde als Produkt eines Gruppenprozesses und ideologischer Bedingungen in einem sozialstrukturellen Zusammenhang sichtbar.

Alle diese Themen hängen enger miteinander zusammen, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Immer steht das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft im Zentrum, und die mit dem Strafbetrieb verbundene Politik bildet den roten Faden. Die wesentlichen Fragen einer deutschen Kriminalpolitik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts werden vollständig behandelt und in einer humanistischen Weise beantwortet. Die Methode ist jeweils empirisch statt der fachüblichen Normhermeneutik. Dieses Werk hat in seiner Geschlossenheit strafrechtswissenschaftlich nicht seinesgleichen.

Jägers spezieller Ansatz spiegelt sich auch in seiner kontinuierlichen Forschung zu sozio-psychologischen Bedingungen nicht nur von Sexualstraftaten und entsprechenden, das krude „Strafübel“ überwindenden gesellschaftlichen Reaktions- und individuellen Behandlungsmöglichkeiten. Dazu gehört in besonderem Maße die im Strafrechtsdiskurs geradezu ignorant vermiedene Berücksichtigung der Gruppendynamik in der Straftatgenese.

Vieles von dem Besonderen, was Herbert Jäger beigetragen hat, ist in der Restauration des Jurastudiums seit 1982, im Strudel des Neoliberalismus und im restaurierten Rechtspositivismus einer neuen, nicht mehr einphasig und interdisziplinär sozialisierten Strafrechtslehrgeneration scheinbar untergegangen. Wir vertrauen darauf, dass sein Werk gleichwohl wie ein theoretisches Vermächtnis weiterlebt und zu gegebener Zeit wieder wahrgenommen werden wird.

Jäger hielt die Themen Staat und Recht, so sehr er sich dafür engagiert hat, auf merkwürdige Weise von sich fern; zum Jurastudium kam er erst nach einigem Zögern, die Alternative war Musik gewesen. In Hamburg gehörte er zur literarischen Szene der 1950- bis 1980er Jahre, war beispielsweise mit Hans

Henny Jahnn und Hubert Fichte befreundet. Er korrespondierte mit bedeutenden Partner_innen wie Hannah Arendt, Fritz Bauer, Ulrich Klug u. v. a. Deswegen geht sein Nachlass an das Hamburger Staatsarchiv.

Der Verstorbene hinterlässt keine näheren Verwandten, und er war das, was früher ein ‚eingefleischter Junggeselle‘ genannt worden ist. Deswegen darf das Folgende auch ohne Scheu mitgeteilt werden. Denn es rundet das Bild einer Person ab, die trotz ihrer Bedeutung mutmaßlich niemanden zu einer biographischen Darstellung reizen wird, schon deswegen, weil der Mann seine Spuren meisterlich zu verwischen verstand. Was steckte hinter der professionellen Fassade einer hanseatisch kühlen Distanziertheit? Herbert Jäger liebte Frauen und Männer, aber ohne dass dies je mit einem der Buchstaben im Akronym LSBT*¹ zu vereinbaren gewesen wäre. Somit gehörte er zum Lager *Queer*, und zwar *avant la lettre*. Zeit seines Lebens (über dessen Inhalte wir gar nicht soviel wissen) wollte er in keinerlei Schublade gepackt werden. Es kam ihm auf Authentizität und Qualität von Beziehungen an, nicht auf vordergründige Zugehörigkeit, weswegen er auch nirgends in den sich nach 1969 auftuenden emanzipativen Geschlechtsbewegungen mittun mochte. Aber er wusste Bescheid, ließ mit sich über all das reden, und ein bisschen bewegte er sich, so wird berichtet, auch in den Szenen.

Ein ganz und gar ungewöhnlicher, auf seine Weise äußerst freier und genussvoller Mensch.

Rüdiger Lautmann und Lorenz Böllinger

Zitierte Schriften von Herbert Jäger

Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung, Stuttgart 1957.

Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Olten 1967; Frankfurt a.M. 1982.

mit Lorenz Böllinger: Studien zur Sozialisation von Terroristen, in: Herbert Jäger u. a. (Hrsg.), Lebenslaufanalysen, Opladen 1981, 118-236.

Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt a.M. 1989.

mit Eberhard Schorsch (Hrsg.): Sexualwissenschaft und Strafrecht, Stuttgart 1987.

Sekundärliteratur

Böllinger, L./Lautmann, R. (Hg.) (1993): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Abhandlungen zu Ehren von Herbert Jäger, Frankfurt a.M.

Ambos, K. (2014): A Workshop, a Symposium and the *Katanga* Trial Judgment of 7 March 2014, in: Journal of International Criminal Justice 12, 219-229.

Horstmann, T. (2006): Herbert Jäger, in: ders., An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen, Frankfurt a.M., 35-67.